

**Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG
für die dritte Planänderung des Planfeststellungsbeschlusses der Netzanbindung
DolWin 4 der Offshore-Plattform DolWin delta mittels einer +/- 320-kV-Gleich-
stromleitung, Seetrasse: 12 Seemeilen-Grenze bis zum Anlandepunkt Hilgenrie-
dersiel**

Aktenzeichen: 4151-05020-275

I.

Die Amprion Offshore GmbH hat für das o. g. Planfeststellungsverfahren die Durchführung eines Planverzichtsverfahrens nach den §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41 - Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover (Planfeststellungsbehörde), beantragt.

Die von der Amprion Offshore GmbH beantragten 5 Planänderungen werden in einem Planverzicht abgearbeitet. Die Planänderungen umfassen die folgenden geringfügigen Anpassungen der Nebenbestimmungen:

Planänderung 1)

Ziff. 1.4.7.3.1 j): „Die in den Antragsunterlagen eingeplanten Überdeckungen im Bereich der HDD-Bohrungen auf Norderney dürfen nicht unterschritten werden. Im Bereich von Küstenschutzanlagen (Lahnungen, Deckwerke, Deiche, Schutzdünen, im Deichvorland und in der Deichschutzzone) ist eine Mindestüberdeckung von 1,50 m (auch im Bereich von Spundwänden und Gräben) dauerhaft einzuhalten.“ Änderungsantrag: In der Zeit zwischen der Rohr- und Kabelinstallation dürfen die wattseitigen Rohrenden temporär mit einer Mindestüberdeckung von 1,00 m abgelegt werden. Es ist zu gewährleisten, dass die Rohrenden ordnungsgemäß verschlossen werden und die Mindestüberdeckung von 1,00 m dauerhaft bis zur Wattkabelinstallation in 2025 bzw. 2026 erhalten wird.

Planänderung 2)

Ziff. 1.4.7.3.1 o): „Die Befahrbarkeit der Deichflächen muss für die Deichunterhaltung und Deichverteidigung für den GB 1 der NLWKN-Betriebsstelle Norden jederzeit gegeben sein. Es sind entsprechende Überfahrhilfen im Bereich Deichaußenfuß, Deichkrone, Deichbinnenfuß und Deichzuwegung nach Abstimmung mit dem NLWKN-Betriebshof Norderney zu installieren. Im Bereich der Deichkrone muss eine geeignete Überfahrhilfe den Fahrradverkehr ermöglichen. Die Überfahrhilfe ist so zu gestalten, dass weder Radfahrer noch Fußgänger verleitet werden, den unbefestigten Deich zu betreten. Im Bereich des Deichaußen- und Deichbinnenfußes muss temporär eine Überfahrhilfe / Rampe aus geotextilem Vlies und Schottermaterial errichtet werden, um Überfahrten des NLWKN mit Fahrzeugen für die Deichunterhaltung zu ermöglichen. Entstandene Schäden sind zu beseitigen.“ Änderungsantrag: Das Material (geotextiler Vließ und Schotter) aus welchem die temporäre Überfahrhilfe errichtet werden soll, soll gestrichen werden.

Planänderung 3)

Ziff. 1.4.7.3.2.1 c): „Nennung des Umfanges der Räumung: Es sind sämtliche Materialien (Fahrzeuge und Geräte, Rohre, Leitungen, Baumaterial und Abbruchmaterial, Container,

Einzäunungen und sonstige Baustelleneinrichtung) von Deich, Deckwerk, Deichvorland, Deichschutzzone, Schutzdünen bzw. Strand zu entfernen. Die Baustellen sind zu sichern, die schon verlegten Rohre sind sturmflutsicher zu verschließen.“ Änderungsantrag: Hinzufügen von „Sollte ein kurzfristiger Abzug der Pontons inkl. bestimmter Geräte und Materialien im Watt nicht machbar sein, sind diese ausreichend gegen Sturmflut zu sichern.“

Planänderung 4)

Ziff. 1.4.5.4.6: [...] „Für die Verlegung bzw. Entfernung der Rückspüleleitung darf der unbefestigte Deich nicht befahren werden, auch nicht im Bereich des Deichaußen- und Deichbinnenfußes oder der unbefestigten Deichrampe. Pumpen dürfen nicht im Bereich der Deiche oder Schutzdünen aufgestellt werden. [...]“ . Änderungsantrag: Das Verbot der Befahrung der Deichanlagen im Zuge der Verlegung oder Entfernung der Rückspüleleitungen soll gestrichen werden.

Planänderung 5)

Ziff. 1.4.7.3.3 a) „Der unbefestigte Grohdedeich darf unter keinen Umständen befahren werden. Begangen werden darf er nur im Bereich der befestigten Wege und als Zuwegung zur Steganlage nur über die benachbarte Deichüberwegung. Da diese unbefestigt ist, sind Trittschäden durch Personenverkehr bei nassen Witterungsverhältnissen zu vermeiden. Änderungsantrag: Der vorhergehende Satz, welcher das Befahrverbot des Grohdedeiches veranlasst, soll gestrichen werden. Außerdem soll folgendes hinzugefügt werden: „Eine Befahrung des Grohdedeiches ist ausschließlich zur Verlegung und zur Entfernung der Rückspüleleitung zulässig. Die Verlegung der Rückspüleleitung im Deichbereich und ihre Entfernung nach Abschluss der Arbeiten erfolgt nur bei geeigneten Witterungsbedingungen (trocken) und trockenen Bodenverhältnissen des Grohdedeiches. Der Geräteeinsatz sowie die Arbeitsbereiche sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Es bestehen seitens der Vorhabenträgerin weiterhin Bedenken, dass der Grohdedeich trotz größter Sorgfalt durch das Befahren und die Rückspüleleitung selbst Schaden nehmen könnte. Die Verlegung ist in diesem Fall sofort zu stoppen. Schäden sind unverzüglich zu sichern und zu beseitigen. Die Rückspüleleitung wird im Rahmen der physikalischen Möglichkeiten wöchentlich durch Personenkraft versetzt. Die Überfahrrampen werden im Rahmen der Möglichkeiten bodenschonend wöchentlich versetzt (da der Deichübergang nur eine begrenzte Breite aufweist, kann es sein, dass hier der Versatz geringfügiger ausfällt. Gleiches gilt für die Überfahrrampe auf dem Deichkronenweg).“

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens hat die Planfeststellungsbehörde nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) geprüft, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (Vorprüfung). Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um die Änderung eines bereits zugelassenen Vorhabens, für das nach Nr. 19.11 der Anlage 1 zum UVPG eine UVP durchgeführt wurde. Alleine die Änderung überschreitet oder erreicht nicht die Größen- und Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht. Somit ist gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 i.V.m. § 7 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Diese allgemeine Vorprüfung wurde anhand der Merkmale des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 1 UVPG), des Standorts des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 2 UVPG) sowie der Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 3 UVPG) durchgeführt.

Dabei wurden die von der Amprion Offshore GmbH vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbeeinträchtigungen berücksichtigt.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären, voraussichtlich nicht entstehen.

II.

Das Vorhaben beansprucht Grundstücke im Süden der Insel Norderney, im Norderneyer Inselwatt sowie im Hilgenriederwatt.

III.

1.

Hinsichtlich folgender Kriterien des Vorhabens sind Umweltauswirkungen zu erwarten:

- 1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten

Die Beschreibung von Größe und Ausgestaltung der Änderungen sind dem Sachverhalt zu I. zu entnehmen.

- 1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Es besteht kein zeitliches Zusammenwirken mit bereits beantragten Baumaßnahmen gleicher oder ähnlicher Art. Ein direktes Zusammenwirken mit anderen oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten wird ausgeschlossen.

- 1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Planänderung 1: Keine Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen.

Planänderung 2: Das Schutzgut Fläche ist nicht betroffen. Durch die Planänderung kommt es zu keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden. Das Material zur Erstellung der Überfahrlilfe sollte die nötigen Schutzbestimmungen des Bodens erfüllen (Druckverteilung, Verdichtungsprävention etc.) und rückstandslos entfernbar sein. Durch die Planänderung kommt es zu keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser. Da es sich im Bezugsraum um Artenarmes Intensivgrünland/ Deich (GI(d)) handelt, kommt es zu keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen. Die Schutzgüter Tiere und biologische Vielfalt sind nicht betroffen.

Planänderung 3: Die Schutzgüter Fläche, Tiere, Pflanzen sowie biologische Vielfalt sind nicht betroffen. Durch die Planänderung kommt es zu keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden. Die Änderung sieht die Sicherung des Arbeitspontons vor, welche z.B. durch Einsetzen zusätzlicher Anker gewährleistet werden kann. Der Einsatz weiterer Anker würde eine Beeinträchtigung des Wattbodens hervorrufen. Durch die Planänderung kommt es zu keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.

Planänderung 4 und 5: Das Schutzgut Fläche ist nicht betroffen. Durch die Planänderung kommt es zu keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden. Die Änderung beinhaltet zum Schutz der Bodenverhältnisse Auflagen wie Beachtung der Witterung und Überfahrlilfen. Durch die Planänderung kommt es zu keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser. Da es sich im Bezugsraum um Artenarmes Intensivgrünland/ Deich (GI(d)) handelt, kommt es zu keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen. Die Schutzgüter Tiere und biologische Vielfalt sind nicht betroffen

1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)

Bei den Änderungsvorhaben nicht relevant.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Aus den Änderungen resultieren keine entscheidungserheblichen neuen Emissionen. Menschen als Schutzgut im Sinne des UVPG sind nicht betroffen.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien

Planänderung 1: Während der HDD werden keine gefährlichen Stoffe oder Technologien verwendet. Insoweit werden alle Vorkehrungen getroffen, verwendete Stoffe nicht maßnahmenbedingt umweltrelevant werden zu lassen.

Planänderung 2-5: Das Material zur Erstellung der Überfahrrhilfe sollte die nötigen Schutzbestimmungen des Bodens erfüllen (Druckverteilung, Verdichtungsprävention etc.) und rückstandslos entfernbar und umweltverträglich sein.

1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung (StöV), insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bei den Änderungsvorhaben nicht relevant.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Die Änderungen haben keinen Einfluss auf den Menschen und seine Gesundheit. Durch die Änderung kommt es zu keinen Beeinträchtigungen von Luft- oder Wasserqualität.

2.

Bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens wurde die ökologische Empfindlichkeit des Gebiets berücksichtigt, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird. Einbezogen wurde dabei auch das Zusammenwirken mit anderen Vorhaben.

Insbesondere folgende Nutzungs- und Schutzkriterien fanden bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen Beachtung:

2.1 bestehende Nutzungen des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)

Das betroffene Gebiet der Planänderungen hat keine Bedeutung als Fläche für Siedlung, keine Bedeutung als Fläche für Erholung, keine Bedeutung für Land- und Forstwirtschaft

sowie keine Bedeutung für wirtschaftliche Nutzungen im Übrigen und im Sinne der Ziff. 2.1.

- 2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)

Von den Planänderungen sind die Schutzgüter Fläche und Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt nicht nachteilig betroffen. Zu Wechselwirkungen und im Zusammenwirken ergeben sich ebenfalls keine erheblich nachteiligen Auswirkungen.

- 2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):

- 2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

Planänderung 1: Die Wattbaustelle liegt innerhalb des Nationalparks Niedersächsisches Wattenmeer. Die Planänderung ändert daran nichts.

Planänderung 2-5: Die Insel Norderney zusammen mit dem inselumziehenden Deichanlagen liegt innerhalb des Nationalparks Niedersächsisches Wattenmeer. Die Planänderung beeinflusst dies nicht.

- 2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst
Naturschutzgebiete sind von den Planänderungen nicht betroffen.

- 2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst

siehe Ziffer 2.3.1

- 2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG

Von den Planänderungen sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

- 2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG

Naturdenkmäler sind durch die Planänderungen nicht betroffen.

- 2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG

Es liegen keine geschützten Landschaftsbestandteile gem. § 29 BNatSchG im Bereich der Planänderungen.

- 2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG

Planänderung 1: Der Biotoptyp „Vegetationsloses Watt“ ist gesetzlich geschützt. Durch die Planänderung ist der Biotoptyp nicht anders als bereits im Rahmen der Planfeststellung lokal betroffen (Flächenbeanspruchung).

Planänderung 2-5: Gesetzlich geschützte Biotope sind von den Planänderungen 2-5 nicht betroffen.

- 2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG

Wasserschutzgebiete sind von den Planänderungen nicht betroffen.

- 2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Die Planänderungen betreffen nicht die wasserhaushaltlichen Belange für Grundwasser- und Oberflächenwasserkörper nach WRRL und auch nicht nach OGewV. Die Schutzgüter Grundwasser und Oberflächenwasser sind nicht durch Planänderung anders als bereits beurteilt betroffen. Es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

- 2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG)

Von den Planänderungen sind keine Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte betroffen.

- 2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind

Von den Planänderungen nicht betroffen.

- 2.3.12 weitere in den §§ 23 bis 29 BNatSchG genannte Schutzgebiete (z. B. Naturparke nach § 27 BNatSchG)

Sind von den Planänderungen nicht betroffen.

3.

Bei der Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wurde insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung getragen:

- 3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind

Mit der von den 5 Änderungen betroffenen Flächen auf der Insel Norderney sowie im Norderneyer Inselwatt und im Hilgenriederwatt wird kein neues Gebiet in Anspruch genommen.

Personen sind durch die Änderungsplanung nicht betroffen.

Aufgrund der Entfernung zur nächstgelegenen Wohnbebauung und dem Umstand, dass die Planänderung keinen relevanten Einfluss auf die betriebsbedingten Emissionen hat, können zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch ausgeschlossen werden.

- 3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen
Ein solcher ist hier nicht gegeben.
- 3.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen
Derartige Auswirkungen sind mit den geplanten Änderungen nicht verbunden, wie sich aus den Begründungen (Pkt. 1 und 2) im Einzelnen ergibt.
- 3.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen
Hinsichtlich der zu erwartenden Auswirkungen zu den Änderungen bestehen keine Unsicherheiten. Zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für die Schutzgüter können ausgeschlossen werden. Die Eintrittswahrscheinlichkeit ist als hoch zu beurteilen.
- 3.5 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen
Auswirkungen durch die geplanten Änderungen treten während der Bauphase auf. Allerdings unterscheiden sich diese kaum von den bereits planfestgestellten Auswirkungen. Die hierdurch entstehenden Emissionen sind ihrer Natur gemäß unumkehrbar.
- 3.6 dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben
Ein derartiges Zusammenwirken findet nicht statt.
- 3.7 der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern
Durch eine entsprechend umsichtige Planung und Bauausführung werden Auswirkungen durch Vermeidungsmaßnahmen weitestgehend vermieden, insbesondere auf die Schutzgüter Boden und Wasser.

IV.

Durch die Planänderung ergeben sich bei Beachtung des Planfeststellungsbeschlusses vom 22.12.2021 bereits festgestellten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine nachteiligen erheblichen Umweltauswirkungen.

Mit den 5 Anpassungen der Nebenbestimmungen Ziffern 1.4.7.3.1 j), 1.4.7.3.1 o), 1.4.7.3.2.1 c), 1.4.5.4.6 und 1.4.7.3.3 a) kommt es insgesamt nur zu geringfügigen Änderungen.

Zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erheblich nachteilige Umweltauswirkungen, die ein relevantes Gewicht bei der Zulassungsentscheidung nach § 25 Abs. 2 UVPG entfalten würden und damit als „erheblich nachteilig“ im Sinne von § 7 Abs. 1 S. 3 UVPG einzuschätzen wären, gehen von der Planänderung nicht aus. Diese Feststellung kann abschließend bereits auf Ebene der Vorprüfung mit den dort geltenden Maßstäben festgestellt werden.

Unter Berücksichtigung der Anlage 3, Nr. 3 zum UVPG sind diese Umweltauswirkungen aber nicht als so schwerwiegend und komplex einzustufen, dass sie gemäß § 9 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit § 7 UVPG die UVP-Pflicht begründen würden. Bei Anwendung der bereits planfestgestellten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen können erhebliche Umweltauswirkungen schutzgüterübergreifend ausgeschlossen werden.

Auch Nutzungskriterien (Nr. 2.1) und Schutzkriterien (Nr. 2.3) der Anlage 3 zum UVPG werden durch die Umplanung erkennbar nicht erheblich beeinträchtigt. Zudem ergeben sich auch keine neuen artenschutzrechtlichen Betroffenheiten.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 UVPG besteht deshalb nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

NLStBV
- Planfeststellungsbehörde -
Hannover, 13.05.2025

gez.
Zander